

Satzung

Chor „Friedrich Wolf“ Dresden e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein, der Mitglied des Ostsächsischen Chorverbandes e.V. ist, führt den Namen Chor „Friedrich Wolf“ Dresden e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahme: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor; er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - f) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern (Sängerinnen und Sängern). Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
 - b) fördernden Mitgliedern, die nicht mitsingen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei aktiven Mitgliedern entscheidet er nach einer entsprechenden Eignungsprüfung, die i.d.R. in einem Vorsingen besteht.
4. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung bei der

Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
6. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliedschaft für eine bestimmte Zeit ruhen. Der Vorstand entscheidet darüber auf Antrag im Einzelfall.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Aktive Mitglieder können mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende austreten, passive mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (u.a. erheblicher Beitragsrückstand, ungenügende Beteiligung, Schädigung des Ansehens des Vereines). Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem ehemaligen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.
6. Die Entscheidung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
Macht ein Mitglied von der Möglichkeit der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag gemäß der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Verwaltung des Vereines

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Aufgaben und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereines. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Satzung und ihre Änderungen.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme des Berichts des Chorleiters zur musikalischen Entwicklung des Chores.
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl des Vorstandes und des Beirates.
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
 - i) Entscheidung über die Berufung gemäß §§ 3 und 4 der Satzung.
 - j) Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Lauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen bzw. im Falle der Berufung durch Mitglieder gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung.
3. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung; er stellt die Tagesordnung auf. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Auf Antrag des Vorstandes kann auch ein Versammlungsleiter gewählt werden.
2. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer oder ein dazu vom Vorstand ernanntes Mitglied protokolliert. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder sind nicht abstimmungsberechtigt, auch nicht schriftlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Der Beirat kann auch offen durch

Handzeichen gewählt werden. Die Wahl leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter dreiköpfiger Wahlvorstand, der unter sich einen Vorsitzenden wählt. Ungültige Stimmen bleiben bei der Beschlussfassung und den Wahlen außer Betracht.

4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Schatzmeister,
 - e) stellvertretenden Schatzmeister.
2. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen *und geleitet* werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer oder ein vom Vorstand Beauftragter fertigt die Protokolle.
6. Vorstandsmitglieder können jederzeit abberufen werden. Zur Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich, zu der unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen worden ist.

§ 11 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der aus zwei bis sieben Personen besteht.
2. Der Beirat berät den Vorstand. Der Vorstand kann einzelnen Beiratsmitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen. Auf Einladung des Vorstandes kann der Beirat insgesamt oder können einzelne Beiratsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen mit Rede- und Antragsrecht aber ohne Stimmrecht.

§ 12 Chorleiter

1. Der Chorleiter kann Mitglied des Vereines sein. Er nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Er hat Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
2. Die Aufgaben des Chorleiters werden in einem Vertrag zwischen dem Verein, vertreten durch den Vorstand, und dem Chorleiter vereinbart.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Rechnungs- und Kassenprüfung

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.
2. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und an Weisungen des Vorstandes nicht gebunden.

§ 15 Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.
2. Sie haben die Unterlagen i.S.d. § 15 Abs.1 mindestens einmal jährlich daraufhin zu überprüfen, ob
 - a) die einzelnen Belege sachlich und rechnerisch richtig begründet und belegt sind,
 - b) alle Ein- und Ausgaben erfasst sind,
 - c) die Buchführung den anerkannten Regeln entspricht.Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten, hat der Schatzmeister bzw. der Vorstand für die notwendige Klärung zu sorgen.
3. Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem Schlussbericht zusammen, welcher der Mitgliederversammlung mit der Jahresabrechnung vorzulegen ist.

V. Schlussvorschriften

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Annen- und Matthäuskirche Friedrichstraße 43, 01069 Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung vom 23.09.1990, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2016, wurde geändert und neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.4.2017 und ist mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Unterstützungsfonds (UFO)

für Sängerinnen und Sänger des Chores Friedrich Wolf mit geringem Einkommen

Der Unterstützungsfonds wird finanziert aus Mitteln des Vereins der Freunde und Förderer des Chores Friedrich Wolf, im folgenden Förderverein genannt, und des Chores „Friedrich Wolf“ Dresden e.V., im folgenden Chorverein genannt. Die Mittel sollen zunächst für die Chorwochenenden des Chores eingesetzt werden.

1. . Ausgangspunkt

Die Chorwochenenden sind für die Qualität des Chores wie auch für den sozialen Zusammenhalt im Chor von großer Bedeutung und finden in geeigneten Einrichtungen von Freitagabend bis Sonntagmittag statt. Intensive Probenarbeit, Stimmbildung und fröhliches Zusammensein sind musikalisch wie sozial für den Chor wichtig. Es sollten daher möglichst alle Sängerinnen und Sänger teilnehmen können.

Nebenbei: Chorwochenenden können auch ein Anreiz sein, dem Chor beizutreten.

2. Problem

Leider können sich nicht alle Chormitglieder ein solches Wochenende finanziell leisten. Der Chorverein hat bisher schon immer im Rahmen seiner Möglichkeiten die Kosten für den Einzelnen reduziert. Es blieb aber immer ein Betrag, der für Einzelne noch zu hoch ist, um mitfahren zu können.

3. Lösung

Hier wollen Förderverein und Chorverein helfen. Für Sängerinnen und Sänger mit geringem Einkommen wollen der Förderverein und der Chor gemeinsam einen **Fonds** bereitstellen, aus dem sie auf Antrag unterstützt werden können.

Ziel des Fonds ist: Eine Teilnahme am Chorwochenende soll nicht aus finanziellen Gründen scheitern.

Der Fonds sollte zunächst mit je 300,00 € (Förderverein und Chor) dotiert werden, das sind insgesamt **600,00 €**. Die Kosten des Chorwochenendes sollten bis auf eine Restsumme von **20 €** pro Antragsteller reduziert werden können, da auch eine gewisse Eigensparnis für das Wochenende berücksichtigt werden kann und der Grundsatz gilt, was gar nichts kostet, ist auch nichts wert.

Den Sängerinnen und Sängern bleibt es überlassen, ob sie einen Antrag stellen oder nicht. Die Stimmführer können bei denen, die sich nicht zum Chorwochenende angemeldet haben, ggf. noch einmal einen Hinweis auf den Unterstützungsfonds geben.

4. Verfahren

4.1 Die Unterstützung wird **nur** auf Antrag gewährt.

4.2 In diesem Verfahren ist **höchstmögliche Vertraulichkeit** gewährleistet. Wer gibt schon gerne zu, dass er knapp bei Kasse ist. Noch weniger will er dies öffentlich machen.

4.3 Verwalter des Unterstützungsfonds sind je ein Vertreter aus dem Chorvorstand und aus dem Fördervereinsvorstand, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Der Förderverein hat Bruno Lischke benannt, der Chorverein Matthias Herklotz.

4.4 Die Verwalter nehmen die Anträge entgegen.

4.5 Sie sind auch die Entscheider über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages. Auf eine detaillierte Überprüfung des Einkommens und der Vermögensverhältnisse wird verzichtet. Man kennt seine Sänger und Sängerinnen. Glaubhaftmachung ist daher ausreichend. Besteht zu viel Unsicherheit, muss der Antrag abgelehnt werden.

4.6 Nach Mitteilung der Bewilligung überweist der Antragsteller seinen Betrag, z.B. 20 €, an den Chorverein.

4.7 Der Chorverein überweist den vollen Betrag an die die Einrichtung für das Chorwochenende.

4.8 Der Chorverein stellt einen Antrag auf Zuwendung an den Förderverein in Höhe von 50 % der für den oder die Antragsteller aufgewandten Kosten aus dem Unterstützungsfonds ohne Namensnennung der Antragsteller. Die Überweisung vom Förderverein an den Chorverein erfolgt in Höhe der beantragten Zuwendung. Der Chorverein übernimmt die anderen 50 % der Differenz.

4.9 Es wird eine vertrauliche Liste der bewilligten Anträge geführt.

4.10. Kontrolliert werden die Ausgaben des Fonds durch die Revisoren des Chorvereines und des Fördervereines.

5. Ausblick

Der Unterstützungsfonds ist von den Vorständen des Förderereins und des Chorvereins beschlossen worden. Es gilt eine Erprobungsphase bis Ende des Jahres 2018.

Bei vorhandenen Mitteln soll frühestens 2018 auch die Jahresfahrt des Chores aus dem Fonds unterstützt werden.

Dresden, den 16.08.2017

gez.

Bruno Lischke

Vorsitzender des Fördervereines

gez.

Barbara Groh

Vorsitzende des Chorvereins